

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Nachhaltigkeitszentrum Thüringen - 1. Zukunftsforum 2021

Was ändert sich?

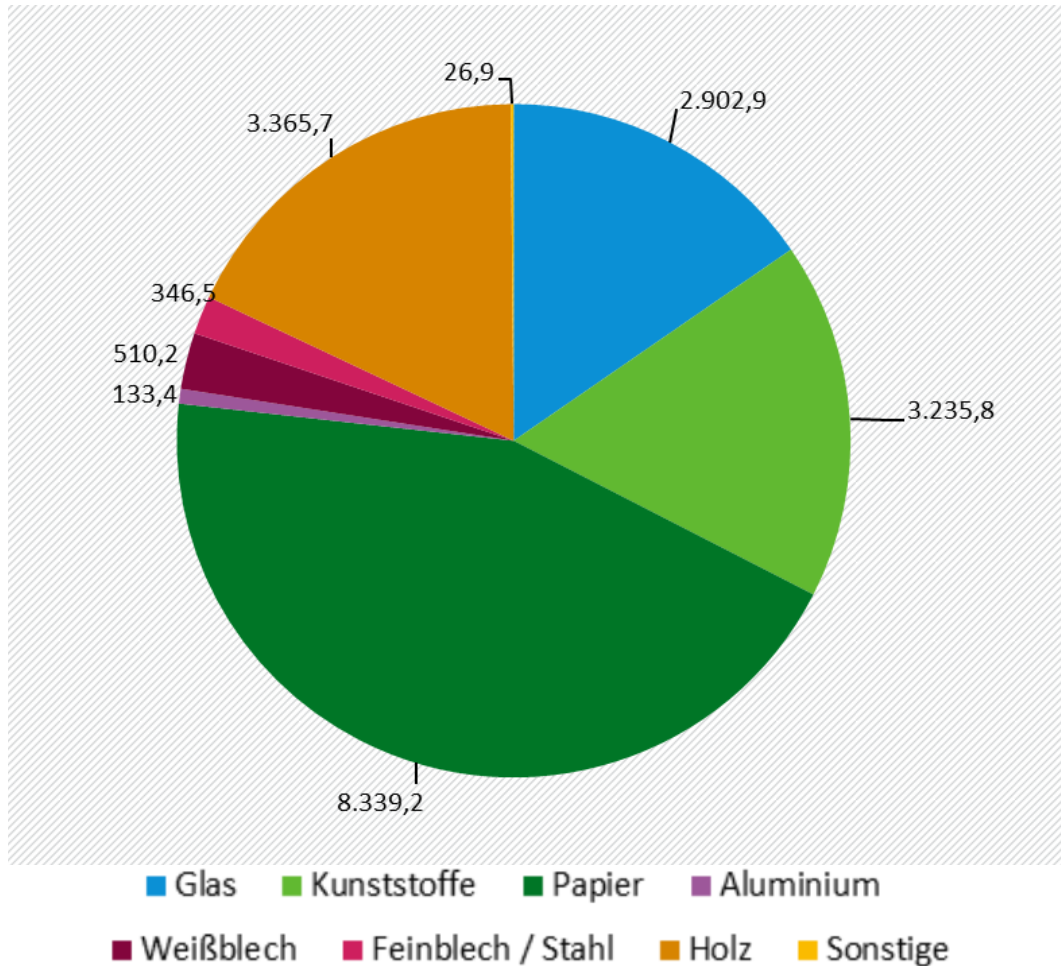
**Verbot von Einwegkunststoffprodukten und
Mehrwegangebotspflicht**

Juliane Rode

Fachgebiet III 1.6 Kunststoffe und Verpackungen

Unser Verpackungsverbrauch – Anlass zu Änderungen

Angefallene Verpackungsabfallmengen in Deutschland im Jahr 2018 (in kt)



Verpackungsabfälle insgesamt

- 18,86 Mio. Tonnen
- 227,5 kg pro Kopf

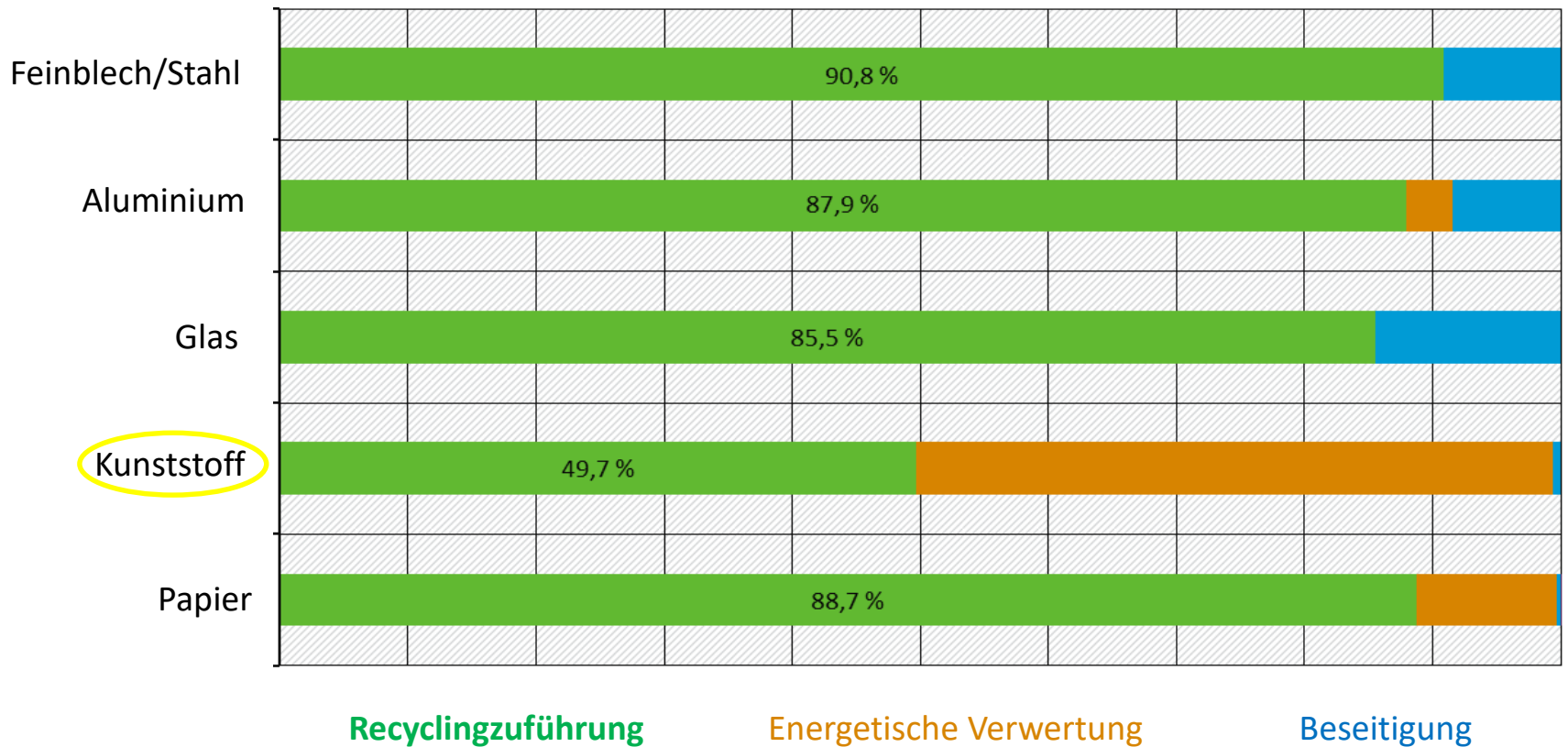
davon Verpackungsabfälle von privaten Endverbrauchern

- 8,93 Mio. Tonnen
- 107,7 kg pro Kopf
- Unverändert langfristig steigende Tendenz, Ursachen u.a. Zunahme von Vorportionierung kleinerer Einheiten, Außer-Haus-Verzehr

Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM)
Mainz, Stand 06/2020

Unser Verpackungsverbrauch – Anlass zu Änderungen

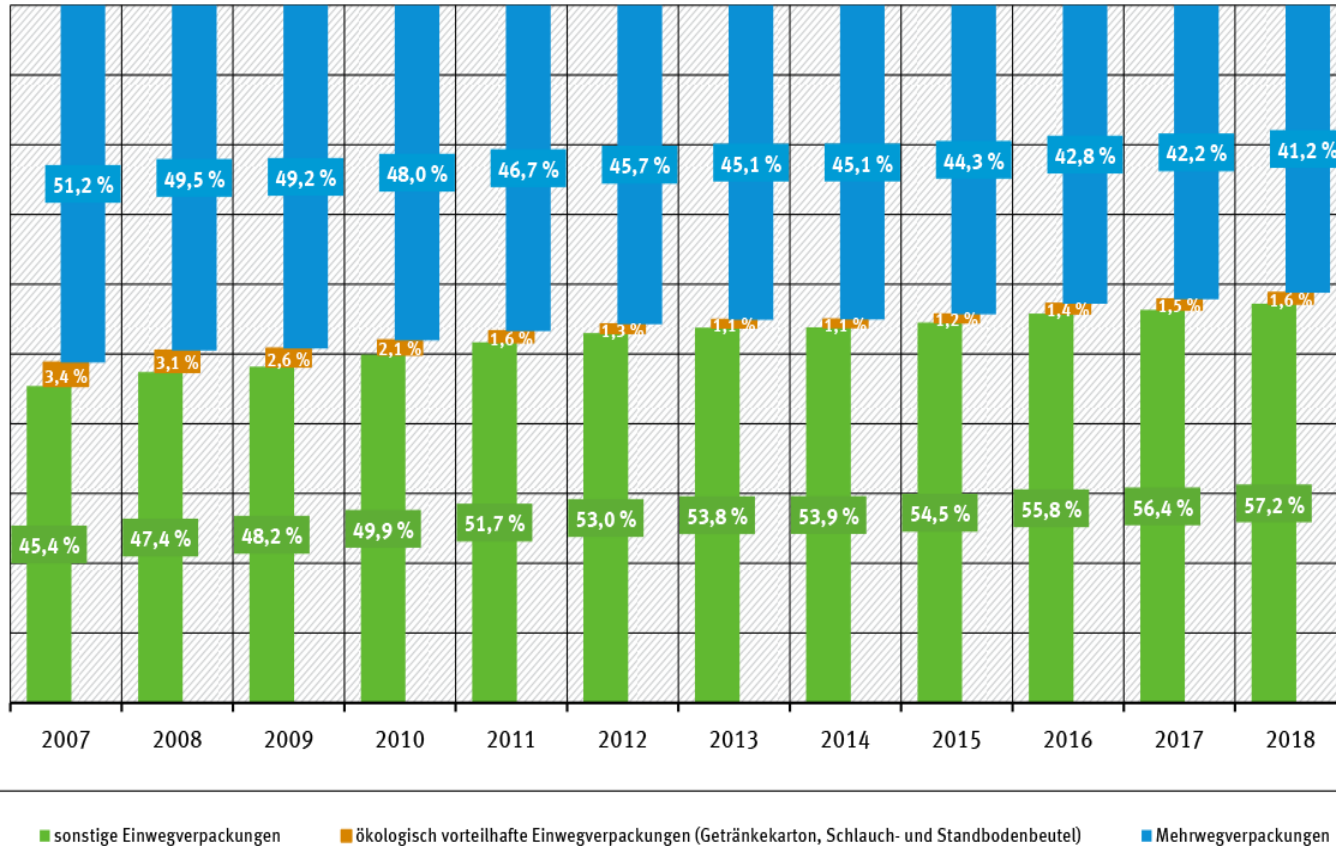
VERWERTUNG VON VERPACKUNGSABFÄLLEN INSGESAMT IN DEUTSCHLAND IM JAHR 2016



Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM)
Mainz, Stand 03/2018

Unser Verpackungsverbrauch – Anlass zu Änderungen

ENTWICKLUNG DES MEHRWEGANTEILS BEI GETRÄNKEVERPACKUNGEN



Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM)
Mainz, Stand 01/2020

Unser Verpackungsverbrauch – Anlass zu Änderungen

Achtlosen Wegwerfen von Einwegkunststoffprodukten ("Littering")



Quelle: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Factsheet – Ein anderer Umgang mit Kunststoffen, Luxemburg, 2018.

- Hintergrund sind jahrelange Monitorings an europäischen Stränden:
 - > 80 % der Meeresabfälle bestehen aus Kunststoffen
 - Etwa 50 % der an europäischen Stränden gefundenen Abfälle sind Einwegkunststoffprodukte
 - Top 10 Litter Items repräsentieren 86 % aller gefundenen Einwegkunststoffprodukte

EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (kurz: EWKRL)

Maßnahmenübersicht

- **Art. 4 Verbrauchsminderung:** Lebensmittelverpackungen (Take-away), Getränkebecher und Deckel (To-go)
- **Art. 5 Beschränkung des Inverkehrbringens:** Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittelverpackungen und Getränkebehälter aus Polystyrol, alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff
- **Art. 6 Produktanforderungen:** Verbindung von Deckel und Getränkebehälter; Mindestrezyklateinsatz in Getränkeflaschen 25 % ab 2025 für PET, 30 % ab 2030
- **Art. 7 Kennzeichnung:** Damenhygieneartikel, Feuchttücher, Tabakprodukte mit Filter, Zigarettenfilter, Getränkebecher
- **Art. 8 Erweiterte Herstellerverantwortung:** Lebensmittelverpackungen, Tüten, Folienverpackungen, Getränkebehälter, Getränkebecher, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filter, Zigarettenfilter, Fischereifanggeräte
- **Art. 9 Zielvorgaben für die Getrenntsammlung von Einweggetränkeflaschen:** 77 % bis 2025, 90 % bis 2029, z.B. durch Pfandsysteme
- **Art. 10 Sensibilisierung:** alle hier genannten Einwegkunststoffprodukte

EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Begriffsdefinition „Kunststoff“ in Art. 3 EWKRL:

„ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden“

- Kein Mindestgehalt an Kunststoff erforderlich
- Keine Ausnahme für biologisch abbaubare Kunststoffe
- deren Entsorgung in der Umwelt stellt dort ebenso wie andere Kunststoffe ein Risiko dar
- werden in der Umwelt frühestens nach einigen Monaten meistens aber noch nicht mal nach zwei Jahren abgebaut
- können zu einem sorglosen Umgang mit Abfällen verleiten



Quelle: Privat (eigene Aufnahmen)

Umsetzung von Artikel 5 EWKRL – Beschränkung des Inverkehrbringens

Die Mitgliedstaaten **verbieten** das **Inverkehrbringen**

von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff und folgender Einwegkunststoffartikel:

- Wattestäbchen (mit Ausnahmen)
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Esstäbchen)
- Teller
- Trinkhalme (mit Ausnahmen)
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe (mit Ausnahmen)
- Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol (Inhalt zum Sofortverzehr)
- Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol
- Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol

Leitlinien der EU-Kommission zu Einwegkunststoffprodukten (Unverbindliche Orientierungshilfe)

→ Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland ab 03. Juli 2021 eins zu eins durch die

Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)

Umsetzung von Artikel 7 EWKRL - Kennzeichnungsvorschriften

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **bei Inverkehrbringen** folgende **Einwegkunststoffartikel auf der Verpackung oder auf dem Produkt** selbst eine **deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung** tragen:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
- Feuchttücher, d.h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
- Getränkebecher

EU-Kommission hat Kennzeichen und harmonisierten Kennzeichnungsvorgaben festgelegt



Quelle:
https://ec.europa.eu/environment/topics/plastics/single-use-plastics/sup-marking-specifications_en

→ Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland ab 03. Juli 2021 eins zu eins geplant durch die **Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKennzV)**

„Inverkehrbringen“/ „Bereitstellung auf dem Markt“

Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich für die Geltung der Vorgaben

Inverkehrbringen (§ 2 Nr. 4 EWKVerbotsV, § 2 Nr. 3 EWKKennzV):

„die **erstmalige** Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung“

Bereitstellung auf dem Markt – (§ 2 Nr. 5 EWKVerbotsV, § 2 Nr. 4 EWKKennzV):

„jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“

→ bereits vor 03. Juli 2021 erstmals auf dem deutschen Markt Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegebenen Einwegkunststoffprodukte dürfen in Deutschland weiter / ohne Kennzeichnung vertrieben werden

Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) insoweit als unverbindliche Orientierungshilfe heranziehbar, wie die EWKRL mit ihrem Bezug auf den Markt der einzelnen Mitgliedstaaten dem nicht entgegensteht

„Inverkehrbringen“/ „Bereitstellung auf dem Markt“



- Der Begriff des "Inverkehrbringens" bezieht sich auf jedes einzelne Produkt, nicht auf einen Produkttyp.
- Beispiele für Inverkehrbringen:
 - Der Lebensmittelbehälter/Becher gilt als "in Verkehr gebracht", wenn er leer an einen Hersteller geliefert wird, der den Behälter/Becher befüllt, oder sogar schon vorher, d.h. wenn ein Produzent ihn an einen Großhändler/Vertreiber liefert, der ihn wiederum an den Hersteller liefert, der ihn mit Lebensmittel/Getränk befüllt.
 - Für Kunststoffbesteck, das an Bechern/Lebensmittelbehältern befestigt ist: gilt als "in Verkehr gebracht", wenn es zuerst an den Vertreiber/(Lebensmittel-)Hersteller geliefert wird, der es anschließend an den Bechern/Behältern befestigt.
- Lagerbestand des Herstellers: Produkte, die auf Lager sind, gelten nicht als in den Verkehr gebracht. Damit Produkte in Verkehr gebracht werden, müssen sie zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt des Mitgliedsstaates bereitgestellt werden.

„Inverkehrbringen“/ „Bereitstellung auf dem Markt“



- Wenn Produkte hergestellt und dann an Großhändler zum weiteren Vertrieb geliefert werden, können sie als "in den Verkehr gebracht" betrachtet werden. (Lagerräumung durch Einzelhändler/Distributoren nach dem 3. Juli 2021 erlaubt)
- Importierte Produkte werden zu dem Zeitpunkt in den Markt gebracht, sobald sie in den freien Umlauf kommen. Denkbare Anknüpfungspunkte:
 - Produkt wird dem Zoll nach dem Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgestellt
 - Produkt wird physisch für den Handel, den Verbrauch oder die Verwendung bereitgestellt

Umsetzung von Artikel 4 EWKRL - Verbrauchsminderung

Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG)



Quelle: Eigene Aufnahme

• § 33 VerpackG-Entwurf

- Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern [...] sind **ab dem 1. Januar 2023** verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils **auch in Mehrwegverpackungen** zum Verkauf anzubieten
- Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei **nicht zu einem höheren Preis** oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden
- in der Verkaufsstelle müssen **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln** oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinweisen
- bei Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben

• § 3 Abs. 4b VerpackG-Entwurf

- Definition von „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“ entsprechend der EWKRL

Umsetzung von Artikel 4 EWKRL - Verbrauchsminderung

Novelle des deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG)

- § 34 VerpackG-Entwurf
 - **Erleichterungen** gibt es für **Unternehmen mit ≤ 5 Beschäftigten und ≤ 80 qm Verkaufsfläche** sowie für Verkaufsautomaten
 - diese Unternehmen können die Pflicht nach § 33 auch erfüllen, indem sie **dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen**
 - in der Verkaufsstelle müssen **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln** oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinweisen
 - bei Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben

Verbrauchsminderung: Ergänzende Handlungsoptionen von Kommunen

Kommunen haben weiterhin eigene Handlungsspielräume für eine Verbrauchsminderung

Generelles Kunststoffverbot unzulässig, machbar sind aber:

- Regelungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen und Grundstücke
 - per Satzung,
 - im Rahmen der Erlaubniserteilung oder
 - bei Abschluss des Nutzungsvertrags
- Nutzung von Spielräumen im kommunalen Beschaffungs- und Auftragswesen
- Informelles Verwaltungshandeln

Weitere Informationen dazu:

- „Sammlung von Best-Practice-Beispielen“
- Demnächst: „Kommunale Regelungsmöglichkeiten“



Quelle: <https://www.muell-im-meer.de/Kommunen-Best-Practice>

Vielen Dank!

Fragen gerne an:

Juliane Rode

juliane.rode@uba.de

www.uba.de

